

Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten



Fachgruppe VII Milch

Geschäftsordnung der Fachgruppe VII Milch

(Stand 01.09.2009)

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde verzichtet. Die Satzungsbestimmungen gelten gleichberechtigt für Frauen und Männer

1. Organisation und Arbeitsgebiet der Fachgruppe werden durch § 2 sowie § 11 der Satzung des VDLUFA geregelt.
2. Die vorliegende Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe aufgrund von § 11 Nr. 10 der VDLUFA-Satzung gibt, regelt den Geschäftsablauf der Fachgruppe VII im Besonderen.
3. Der Vorstand der Fachgruppe besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens vier Beisitzern. Als Beisitzer fungieren in jedem Fall die Leiter der Arbeitskreise und des Ausbildungsausschusses sowie der Redaktionsleiter Methodenbuch. Alle Vorstandsmitglieder sind Persönliche VDLUFA-Mitglieder des VDLUFA und werden gemäß § 11 der VDLUFA-Satzung von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt, die Vorsitzenden in geheimer Wahl, die Beisitzer durch offene Abstimmung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Fachgruppenvorstand tagt im Bedarfsfall nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Fachgruppe tagt im Frühjahr sowie im Regelfall anlässlich des Herbstkongresses des Verbandes. Der Fachgruppenvorstand kann im Bedarfsfall weitere Sitzungen einberufen.
6. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe VII ist die Mitgliedschaft im VDLUFA gemäß § 3 der VDLUFA-Satzung. Über eine Aufnahme von Mitgliedern in die Fachgruppe VII entscheidet der Fachgruppenvorsitzende nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der Fachgruppe.

7. An den Sitzungen der Fachgruppe dürfen auch VDLUFA-Mitglieder, die nicht Mitglieder der Fachgruppe VII sind, sowie Gäste teilnehmen. Dieses Recht kann im Bedarfsfall auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern vom Fachgruppenvorstand eingeschränkt werden.
8. Über den Verlauf der Vorstands- sowie der Fachgruppensitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Über die Ergebnisse der Beratung berichtet der 1. Vorsitzende der Fachgruppe dem Verbandsvorstand.
9. Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder aus mindestens fünf Fachinstituten gefasst. Bei Entscheidungen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt, die an Instituten nach § 3 VDLUFA-Satzung tätig sind, sowie die Fachgruppenvorsitzenden.
10. Innerhalb der Fachgruppe sowie in Verbund mit anderen Fachgruppen oder auch gemeinsam mit anderen Institutionen können (unbefristete) Arbeitskreise und (befristete) Projektgruppen von der Fachgruppe VII berufen werden. Diesen Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Gäste angehören. Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. der Projektgruppen. Dieses Recht kann im Einzelfall auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern vom Fachgruppenvorstand eingeschränkt werden.
11. Der Leiter eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe sowie der Leiter des Ausbildungsausschusses und der Redaktionsleiter Methodenbuch wird von der Fachgruppe gemäß Punkt 3 der Geschäftsordnung gewählt. Er muss Mitglied der Fachgruppe VII sein. Die Berufungsperiode beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
12. Die Arbeitskreise/Projektgruppen tagen in der Regel anlässlich der Frühjahrs- bzw. Herbstsitzungen der Fachgruppe.
13. Die Arbeitskreise/Projektgruppen können keine übergeordneten Beschlüsse fassen. Sie können Beschlussvorlagen erarbeiten, die von der Fachgruppe VII zu diskutieren und ggfs. zu verabschieden sind.
14. Für die Durchführung der o. g. Aufgaben können die Vorsitzenden der Fachgruppe sowie die Leiter der Arbeitskreise/Projektgruppen auf die organisatorische sowie im Falle der Methodenbucherstellung auch materielle Hilfe der VDLUFA-Geschäftsstelle zurückgreifen.
15. Die Meinungsbildung innerhalb von Fachgruppenvorstand, Fachgruppe, Arbeitskreisen und Projektgruppen kann im Bedarfsfall auch auf schriftlichem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung erfolgen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die o. g. demokratischen Regelungen eingehalten werden.

16. Mitglieder der Fachgruppe VII können in Arbeitskreisen/Projektgruppen oder ähnlichen Gruppen mitarbeiten, die unter der Federführung einer anderen Fachgruppe oder einer Institution außerhalb des VDLUFA stehen. Falls sie dies als offizielle Vertreter der Fachgruppe VII tun, müssen sie dazu von der Fachgruppe VII oder vom Vorsitzenden der Fachgruppe VII benannt werden.

Oldenburg, den 01.09.2009

Dr. Stefan Kroll, 1. Vorsitzender der FG VII

Dr. Valentin Sauerer; 2. Vorsitzender der FG VII